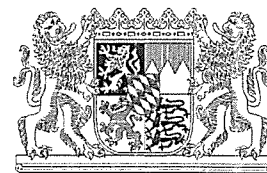


REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Braun Landschaftsarchitekten
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Braun bdlA
Sendelbachstraße 63

97209 Veitshöchheim

Per E-Mail an m.maderstein@vghofheim.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom E-Mail	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 24-8314.1303-12-8-3 (BP) 24-8314.1303-12-1-6 (BP)	Telefon (09 31) 380-1387	Telefax (09 31) 380-2387	Zi.-Nr. H 390	Datum 23.05.2019
24.04.2019	Herr Golsch	uwe.golsch@reg-ufr.bayern.de			

**Stadt Hofheim i. UFr., 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage, Gemarkung Reckertshausen, Fl.Nrn. 345, 346 und 371
Landkreis Haßberge
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hofheim i.UFr. plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO sowie die dazugehörige 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren auf der Gemarkung Reckertshausen, Fl.Nrn. 345, 346 und 371, mit einer Gesamtgröße von rd. 4,3 ha.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange hierzu im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nrn. 3 und 4 BayLplG wie folgt Stellung:

1. Energieversorgung / Erneuerbare Energien

Die Planung trägt im Allgemeinen Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und Grundsatz B VII 1.2 des Regionalplans Main-Rhön (RP3) Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

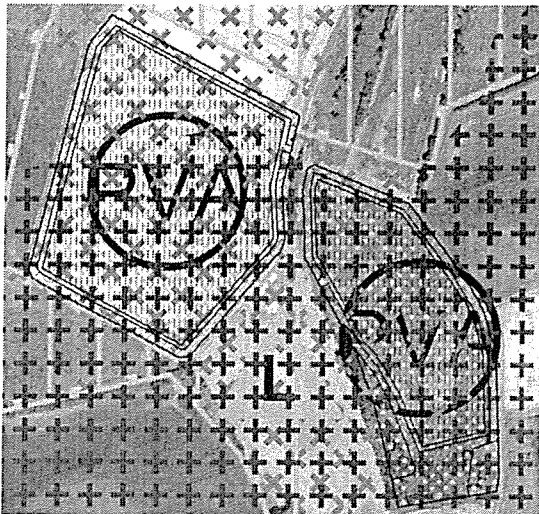
Postfachadresse Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg	Hausadresse Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	Dienstgebäude H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13	Telefon (09 31) 3 80 - 00 Fax (09 31) 3 80 - 22 22 E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de Internet http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	Sie erreichen uns in den Kernzeiten Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 15:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung BIC: BYLADEMM IBAN: DE7570050000001190315	Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubaustraße			

Allerdings sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und von Denkmälern vermieden werden; daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bezüglich des Planungsgebiets ist eine Vorbelastung nicht dargelegt bzw. erkennbar; zudem fehlt es an einer räumlichen Konzentration, denn im Gemeindegebiet ist z.B. am Standort BP Photovoltaik SO Hühnerellern, OT Reckertshausen, bereits eine Freiland-Photovoltaikanlage vorhanden oder geplant.

Den o.g. Belangen der Grundsätze 6.2.3 Abs. 2 LEP sowie B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 hat die Gemeinde bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen zugunsten der Planung ein besonderes Gewicht beizumessen. Sie kann allerdings die Belange der Grundsätze 6.2.3 Abs. 2 LEP und B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 trotz der besonderen Gewichtung unterliegen lassen, wenn nach sachgerechter Abwägung den konkurrierenden Belangen ein noch stärkeres Gewicht zu geben ist.

2. Vorbehaltsgebiet Bodenschätze



Die Grundstücke 371 und 346 liegen gem. Ziel B IV 2.1.1.2 RP3 i.V.m. den Festlegungen unter 5.2 (Bodenschätze) LEP in dem Vorbehaltsgebiet GI20 für Gips/Anhydrit, Grundstück 345 ist zum Teil hiervon betroffen. Gem. Ziel B IV 2.1.3.2 RP3 sollen bei Abbaumaßnahmen im GI20 als Nachnutzung „Biotopentwicklung und Landwirtschaft“ schwerpunktmäßig angestrebt werden.

Die heimischen Bodenschätze bilden gem. der Begründung zu Ziel 5.3.1 LEP wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffent-

lichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse wird mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen entsprochen.

In dem o.g. Vorbehaltsgebiet ist dem Belang "Rohstoffsicherung und -gewinnung" bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Die (befristete) Errichtung von Photovoltaikanlagen ist nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang "Rohstoffsicherung und -gewinnung" zukommt, in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Photovoltaikanlage sprechen, überwunden werden kann. Bei der Abwägung können auch zeitliche Aspekte eine Rolle spielen. Den Stellungnahmen des Landesamts für Umwelt (Rohstoffgeologie), der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe, Herr Prof. Dr. Matthias Reimann (c/o Gebr. Knauf Westdeutsche Gipswerke) sowie des Bergamtes Nordbayern kommt in der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.

3. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Das Gebiet liegt gem. Ziel B I 2.1 RP3 in Verbindung mit Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet innerhalb Naturschutzflächen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG), hier kommt diesen Belangen ein besonderes Gewicht zu (Ziel B I 2 RP3). Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist besonders zu berücksichtigen.

4. Fazit

Aufgrund der Lage des Vorhabens ohne räumliche Konzentration, zugleich weitgehend im Vorbehaltsgebiet GI20 sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bestehen Bedenken gegen die Planung. Die Gemeinde hat bei der Abwägung diesen Aspekten ein besonderes Gewicht beizumessen, kann jedoch trotz der besonderen Gewichtung diese Aspekte unterliegen lassen, wenn nach sachgerechter Abwägung den konkurrierenden Belangen ein noch stärkeres Gewicht zu geben ist. In diesem Fall sind die Gründe dafür in den Begründungen zu den Bauleitplänen darzulegen.

5. Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.
Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Golsch